



Amtssigniert. SID2011111049664  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Marold Tachezy**

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

p.a. [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Baurechtsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2012 – GB-Nov 2012); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1133/27-2011

Innsbruck, 23.11.2011

Zu GZ. BMJ-Z95.001/0002-I 4/2011 vom 27. Sept. 2011

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand. Gegen die Bestimmung der Z. 1 lit. a (§ 2 Abs.1) des Art. 3 (Liegenschaftsteilungsgesetz) bestehen aber erhebliche Bedenken.

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass in einem Grundbuchs-antrag nur die Durchführung eines Planes begehrt werden darf. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird, ohne weitere Begründung, lediglich ausgeführt, dass es zur Sicherstellung des inhaltlichen Konnexes zwischen Teilungsplan und Grundbuchs-antrag für jeden Plan einen Antrag geben muss. In vielen Fällen, wie etwa bei Tauschvorgängen, ist aber ein Zusammenhang mehrerer planlicher Vorgänge gewollt oder sogar unvermeidlich. Die gegenständliche Bestimmung würde bewirken, dass derartige einheitliche Rechtsgeschäfte oder Rechtsgeschäfte nicht mehr in einem Grundbuchs-antrag erledigt werden könnten. Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung führt damit für Personen und Behörden, die entsprechende Grundbuchs-gesuche einzu-bringen haben, zu Erschwernissen und zu einem höheren Aufwand.

Die gegenständliche Bestimmung würde auch im Wirkungsbereich von Landesdienststellen – ausgenom-men Agrarbehörden, bei denen die Richtigstellung des Grundbuches nach § 47 Flurverfassungs-Grund-satzgesetz 1951 und den entsprechenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen von Amts wegen zu erfolgen hat – einen erheblichen Mehraufwand verursachen und wird daher abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates über-mittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die  
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154 (7/630)/5330-2011 vom 10. Nov. 2011

Wohnbauförderung zu Zl. WBF-64/1457 vom 22. Nov. 2011

Zusammenlegung, Bringung und Servituten zu Zl. IIIId-332/189 vom 22. Nov. 2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.